

Abs. 2 und 3). Nicht mehr der Staatsrat, sondern das Präsidium der Volkskammer hat die Vorbereitung der Tagungen der Volkskammer zu gewährleisten (§ 7 Geschäftsordnung von 1974). Nicht mehr dem Staatsrat, sondern dem Präsidium der Volkskammer obliegt die Verwaltung der Volkskammer (s. Rz. 20 zu Art. 55). Das Präsidium der Volkskammer hat jetzt eindeutig die Befugnis, die Volkskammer nach außen, insbesondere im internationalen Verkehr zu vertreten (s. Rz. 21 zu Art. 55).

- 18 b) Zum Geschäftsgang in den Tagungen der Volkskammer legt § 5 Abs. 1 Geschäftsordnung von 1974 fest, daß der Präsident im Einvernehmen mit dem Präsidium die Reihenfolge der Redner bestimmt. Das Präsidium entscheidet über die Zulassung von Rednern, die nicht Mitglieder der Volkskammer sind (s. Rz. 37 zu Art. 5) (§ 5 Abs. 2 a.a.O.). Es ist nicht vorgeschrieben, daß die Redner frei sprechen sollen. Außerhalb der festgelegten Reihenfolge kann ein Abgeordneter Fragen zur Geschäftsordnung und Anfragen stellen (s. Erl. zu Art. 59), wobei Fragen und Anträge zur Geschäftsordnung sich nur auf den zur Verhandlung stehenden Gegenstand oder auf die Erledigung der Tagesordnung beziehen dürfen (§ 12 a.a.O.). Auf Verlangen müssen die Mitglieder des Ministerrates zu Gegenständen der Tagesordnung während der Beratung auch außerhalb der festgelegten Reihenfolge der Redner gehört werden (§ 14 a.a.O.). Vor Eintritt in die Tagesordnung oder an ihrem Schluß können Erklärungen der Fraktionen, des Präsidiums, des Staatsrates und des Ministerrates abgegeben werden. Das Präsidium, der Staatsrat und der Ministerrat können der Volkskammer während ihrer Tagung jederzeit Mitteilungen machen (§ 15 a.a.O.). Ein Antrag auf Beschluß der Beratung über den Gegenstand kann jederzeit gestellt werden (§ 17 Abs. 1 a.a.O.).

(Wegen der Öffentlichkeit der Tagungen und der Tagesordnung s. Rz. 13-17 zu Art. 62, der Beschlußfassung s. Rz. 4-12 zu Art. 63, der Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen und Beschlüssen s. Rz. 20 zu Art. 65, der Teilnahme des Präsidenten des Obersten Gerichts an den Tagungen s. Rz. 8 zu Art. 92).

- 19 5. Die Ordnung in den Tagungen aufrechtzuerhalten, ist Aufgabe des Präsidenten (§ 4 a.a.O.). Er kann im Einvernehmen mit dem Präsidium Personen, die an Tagungen als Zuhörer teilnehmen und sich ungebührlich verhalten, des Hauses verweisen. Im Gegensatz zu § 22 der Geschäftsordnungen von 1963/1967 enthalten die Geschäftsordnungen von 1969 und 1974 keine Bestimmungen darüber, wie der Präsident die Ordnung in den Sitzungen aufrecht zu halten hat. Ihm ist nicht die Möglichkeit gegeben, einen Abgeordneten, der den Gang der Verhandlung stört, von ihrem Gegenstand abweicht oder beleidigende Ausdrücke gebraucht, zu ermahnen, zu warnen, zu rügen, zur Sache oder zur Ordnung zu rufen. Ihm ist infolgedessen nicht die Möglichkeit eingeräumt, einem Redner das Wort zu entziehen. Angesichts der Zusammensetzung der Volkskammer wird offenbar davon ausgegangen, daß jeder Abgeordnete sich ordnungsgemäß verhält und, falls das nicht geschieht, er durch seine Partei disziplinarisch zur Verantwortung gezogen wird.

- 20 6. Bis zur Verfassungsnovelle von 1974 verfügte das Präsidium der Volkskammer nicht über eine eigene Verwaltung. Vielmehr hatte der Staatsrat (§ 51 Geschäftsordnung von 1969) durch seine Dienststelle 1. die einheitliche Verwaltung und Erfüllung der organisatorischen und technischen Aufgaben für die Volkskammer, ihr Präsidium und die Ausschüsse der Volkskammer, 2. die Protokollführung über die Tagungen und für die Aus-